

leitet die Untersuchungen und Verhandlungen des Gerichtes und fällt das Urteil. In den Sitzungen des Schöffengerichts beraten zwei Schöffen, wozu ehrenhafte Bürger gewählt werden, mit ihm über die Höhe der Strafen. Andere Beamten am Gerichte sind der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. Ferner giebt es an demselben noch mehrere Rechtsanwälte oder Advokaten, durch die man sich am Gerichte vertreten lassen kann. Wer als Zeuge vor das Gericht geladen wird, muß pünktlich erscheinen und die reine Wahrheit sagen, sonst treffen ihn hohe Strafen.

Die Gesundheitspflege steht unter der Aufsicht des Kreisphysikus; ebenso giebt es im Kreise einen Kreistierarzt.

Anderer Beamten im Kreise sind die Steuerempfänger und die Königlichen Notare, die die Verkäufe abhalten, die Kaufakten machen u. s. w. Unser Steuereinnehmer heißt Herr N und wohnt in X, wo wir an der Steuerkasse die Steuern bezahlen müssen. Er kommt auch vierteljährlich in unsern Ort, um die Steuern zu erheben. Die Staatssteuern giebt er wieder an den Kreisrentmeister ab, der in der Kreisstadt N wohnt. Notare giebt es . . . im Kreise, nämlich in . . .

### Übungsaufgaben.

Aufschreiben der vorgekommenen erdkundlichen Namen.

Mündliche und schriftliche Beschreibung der Landschaft.

Mündliche und schriftliche Orientierungsübungen.

Entwurf der Zeichnung. Maßstab: 1 cm = 2 km.

Übung im Kartenlesen.

Aufsätze über irgend einen im Unterrichte näher besprochenen Stoff, z. B. Nacherzählen einer Sage, die Kirche in X, unsere Kreisstadt, unser Kreis, Ackerbau und Viehzucht, Gewerbe und Handel in unserm Kreise.

Landstraßen und Eisenbahnen in unserm Kreise, die Post, die Schifffahrt auf dem Flusse N u. s. w.

Zusammenstellung des erdkundlichen Stoffes im Kreise.

## B. Das Heimatland.

(3. Lehrstufe.)

### Die Kennzeichnung des Stoffgebietes.

Nicht ganz ohne Grund wird vielfach geltend gemacht, daß mit der Betrachtung der engeren Heimat der Unterricht in der Heimatkunde seine Aufgabe gelöst habe. Von persönlichen Beziehungen des Schülers zum Heimatlande kann allerdings kaum noch die Rede sein. Anders steht es mit den Beziehungen der erwachsenen Familienmitglieder; diese werden den Kindern doch auch durch die im Elternhause, im Nachbarhause gepflogene Unterhaltung zugänglich. Der Vater oder der Nachbar kehren von einer weiten